Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 686
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)

vom 12. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Februar 2021)

zum Thema:
Berufsausübung als Profisportler

und **Antwort** vom 25. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 26 686
vom 12.02.2021
über Berufsausübung als Profisportler

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Eine Regelung, die sich wortgenau auf „Profisportlerinnen und –sportler“ bezieht beinhaltet die SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 11. Februar 2021 nicht. Davon ausgehend, dass der Abgeordnete sich mit seinen diesbezüglichen Fragen auf die von der Verordnung benutzte Formulierung „Berufssportlerinnen und –sportler“ beziehen wollte, welche sprachlich als ein Synonym zu Profisportlerinnen und –sportlern zu werten ist, beziehen sich die Antworten auf die von der Verordnung benutzten Formulierungen.

1. Wie lautet die Regelung zur Berufsausübung von Profisportlern und -sportlerinnen in der geltenden Corona-Verordnung des Berliner Senats?

Zu 1.:
§ 18 Abs. 1, Satz 2, Nr. 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung befreit Berufssportlerinnen und –sportler von den Geboten, den Sport „nur alleine oder mit einer anderen Person kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregelungen nach § 3 Absatz 1“ zu betreiben. § 18 Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 der Verordnung gestattet diesem Personenkreis die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie erforderlich ist.

2. Wie lautet die Definition eines Profisportlers oder einer Profisportlerin (überprüfbare Einkommen usw.) im Land Berlin?

Zu 2.:
Als Berufssportlerinnen und Berufssportler sind Personen anzusehen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend, d.h. zu über 50 % mit dem Sport verdienen.

3. Inwieweit können Profisportler der Fußball-Regionalliga ihren Beruf in Ausübung einer Teamsportart ausüben und trainieren?

Zu 3.:
Das Training der Regionalliga-Mannschaften ist erlaubt. Ein Ligabetrieb findet derzeit nicht statt.

4. Inwieweit gilt die Definition von Profisport auch für andere Sportarten?

Zu 4.:
Die Verordnung beinhaltet einen allgemeinen Begriff ohne Beschränkung auf eine Sportart.

5. Wie bewertet der Berliner Senat den Wert des Indoor-ISTAFs für Berlin?

Zu 5.:
Bei dem ISTAF-Indoor handelt es sich um eine Sportveranstaltung, die die Vielfalt der Sportmetropole Berlin widerspiegelt und sich mittlerweile mit der achten Austragung im Februar 2021 auch zu einer Traditionsveranstaltung entwickelt hat.

Mit Blick auf die in Tokio stattfindenden Olympischen Spiele bot das Indoor ISTAF vielen Athletinnen und Athleten die Möglichkeit, sich unter Wettkampfbedingungen zu messen und somit auf ihre Olympia-Einsätze vorzubereiten.

6. Inwieweit können Profisportler und -sportlerinnen insbesondere in Individualsportarten im Rahmen der geltenden Corona-Verordnung Trainingsmöglichkeiten in gedeckten und ungedeckten Sportanlagen wahrnehmen?

Zu 6.:
Auf die Antwort zu 1. wird verwiesen.

Berlin, den 25. Februar 2021

In Vertretung

Aleksander Dzembritzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport